

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 30.12.2021	Nr. 52a
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
21.12.2021	Genehmigung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Hollenstedt -Windpark Hollenstedt-		1551
22.12.2021	Genehmigung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Ramelsloh -Windenergieanlage Seevetal-Ramelsloh-		1554
23.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung eines Schriftstückes vom 02.12.2021		1557
23.12.2021	Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung „Störfaktoren im Baugenehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser“		1558
27.12.2021	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 2/2021 und Nr. 4/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel		1559
	<u>Gemeinde Egestorf</u>		
15.01.2021	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse		1560
	<u>Gemeinde Garstedt</u>		
22.12.2021	Bebauungsplan Nr. 12A „Auetal“, 1. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1568
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>		
21.12.2021	Bebauungsplan „Steinberg“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1570
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
17.12.2021	Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.11.1983		1572
17.12.2021	Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der Fassung vom 07.09 2000		1573
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
11.10.2021	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023		1575
21.12.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und 2023		1577

<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
28.12.2021	Bebauungsplan „Am Rosengarten“- 1- Änderung (Ortschaften Vahrendorf, Ehestorf), Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauBG	1578
28.12.2021	Bebauungsplan „Am Rosengarten“ (Ortschaften Vahrendorf, Ehestorf), Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauBG	1580

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Genehmigung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Hollenstedt -Windpark Hollenstedt-

Der Windpark Hollenstedt GmbH & Co KG, Alte Holtumer Straße 9, 27283 Verden wurde am 09.12.2021 die Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 erteilt.

Nachfolgend werden der Genehmigungsgegenstand mit Standort der Anlagen, Aussagen zu den Antragsunterlagen, der integrierten Genehmigung, Regelungen zum Erlöschen der Genehmigung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG und gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Auf die in der vollständigen Genehmigung in Abschnitt II aufgeführten Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen sowie in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen und unter Abschnitt VI aufgeführte zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird hingewiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) kann in der Zeit vom

31.12.2021 bis 13.01.2022 (einschließlich)

unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://t1p.de/uudc>

Weiterhin liegt der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) in dem oben genannten Zeitraum auch bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort während der angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Harburg

Kreishaus, Gebäude B, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen - Zimmer B-233

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsichtnahme in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach telefonischer Vereinbarung unter 04171/693-9784 oder 04171-693-7928 möglich.

Gemeinde Hollenstedt

Am Markt 10, 21279 Hollenstedt

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04165-80044 möglich.

Samtgemeinde Hollenstedt

Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04165-95-30 möglich.

Mit Ablauf des **13.01.2022** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis einschließlich **14.02.2022** von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich

beim Landkreis Harburg unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail unter b.juerges@lkharburg.de angefordert werden.

I

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Genehmigungsgegenstand

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und unbeschadet Rechte Dritter, wird der

Windpark Hollenstedt GmbH & Co KG
Alte Holtumer Straße 9
27283 Verden

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs VESTAS V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, Rotordurchmesser von 150 m, Gesamthöhe von 200 m erteilt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke:

PLZ, Ort:	21279 Hollenstedt
Gemarkung:	Hollenstedt
Flur:	10
Flurstücke:	26, 43/1, 109 und 16/3

Diese Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V 150, zur Erzeugung von elektrischer Energie, Nennleistung 4,2 MW je Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, Nabenhöhe 125 m, inklusive Nebeneinrichtungen

2. Antragsgegenstand

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 16.12.2019, eingegangen beim Landkreis Harburg am 20.12.2019, letztmalig ergänzt per E-Mail am 09.02.2021, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Integrierte Genehmigung

Die Genehmigung beinhaltet folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach NBauO
- luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn die Anlagen in der beantragten und genehmigten Form in Betrieb genommen werden
- oder
- die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. (§ 18 BImSchG).

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, einzulegen.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag
Gez. Unterschrift
Jürges

Winsen (Luhe), 21.12.2021

Bekanntmachung des Landkreises Harburg**Genehmigung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der
Gemarkung Ramelsloh
-Windenergieanlage Seevetal-Ramelsloh-**

Der Enertrag AG, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wurde am 20.12.2021 die Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 erteilt.

Nachfolgend werden der Genehmigungsgegenstand mit Standort der Anlage, Aussagen zu den Antragsunterlagen, der integrierten Genehmigung, Regelungen zum Erlöschen der Genehmigung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gegeben. Auf die in der vollständigen Genehmigung in Abschnitt II aufgeführte Abweichung zur Eintragung notwendiger Abstandsflächen, in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen sowie in Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen und unter Abschnitt VI aufgeführte Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird hingewiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) kann in der Zeit vom

31.12.2021 bis 13.01.2022 (einschließlich)

unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://t1p.de/lqjw4>

Weiterhin liegt der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) in dem oben genannten Zeitraum auch bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort während der angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Harburg

Kreishaus, Gebäude B, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen - Zimmer B-233

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsichtnahme in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach telefonischer Vereinbarung unter 04171/693-9784 oder 04171-693-7928 möglich.

Gemeinde Seevetal

Kirchstraße 11, 21218 Seevetal

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04105-552230 möglich.

Gemeinde Stelle

Unter den Linden 18, 21435 Stelle, 2. OG vor Zimmer Nr. 25 – 26

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04174-61-0 oder per E-Mail unter post@gemeindestelle.de möglich.

Mit Ablauf des **13.01.2022** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis einschließlich **14.02.2022** von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich

beim Landkreis Harburg unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail unter b.juerges@lkharburg.de angefordert werden.

I

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Genehmigungsgegenstand

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und unbeschadet Rechter Dritter, wird der

Enertrag AG
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, Rotordurchmesser von 150 m, Gesamthöhe von 200 m erteilt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke:

PLZ, Ort:	21220 Seevetal
Gemarkung:	Ramelsloh
Flur:	2 Flurstück: 116/1
Flur:	7 Flurstück: 42 (WEA), 43, 44

Diese Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 150, zur Erzeugung von elektrischer Energie, Nennleistung 4,2 MW mit einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, Nabenhöhe 125 m, inklusive Nebeneinrichtungen

2. Antragsgegenstand

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 20.02.2019, eingegangen beim Landkreis Harburg am 20.02.2019, letztmalig ergänzt durch Unterlagen vom 01.11.2021 (Vereinigungsbaulasten), sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Integrierte Genehmigung

Die Genehmigung beinhaltet folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach NBauO
- luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn die Anlagen in der beantragten und genehmigten Form in Betrieb genommen werden
- oder
- die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. (§ 18 BImSchG).

X
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, einzulegen.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag
Gez. Unterschrift
Jürges

Winsen (Luhe), 22.12.2021

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 02.12.2021	Aktenzeichen: 20.5- 96490376
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Maksum Nasuf, Neuenburger Str. 30, 28219 Bremen

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 127 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Jarmer

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 23.12.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Jarmer



Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung „Störfaktoren im Baugenehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser“

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im Landkreis Harburg eine überörtliche Kommunalprüfung „Störfaktoren im Baugenehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser“ nach dem Nds. Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) durchgeführt.

Die Prüfungsmitteilung vom 24.08.2021 wurde vom Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 24.11.2021 zur Kenntnis genommen. Nach § 5 Abs. 2 NKPG ist die Prüfungsmitteilung nach der Bekanntgabe im Kreistag an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung „Störfaktoren im Baugenehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser“ liegt in der Zeit vom 10.01.2022 bis 18.01.2022 in Zimmer B-315 der Kreisverwaltung (Gebäude B), des Landkreises Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Aus Gründen der aktuellen Anforderungen an den Infektionsschutz wegen der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 04171-693 614 oder per E-Mail unter Bauen@LKHamburg.de erforderlich. Neben den allgemeinen Infektionsschutzregeln gilt für den Aufenthalt in den Gebäuden der Kreisverwaltung die 3G-Regelung – also Zugang nur für Geimpfte, Genesene und Getestete. Um sicherzustellen, dass das Gesundheitsamt die Infektionsketten nachverfolgen kann, werden die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher der Kreisverwaltung erfasst und unter Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz gespeichert.

Die Prüfungsmitteilung kann zusätzlich über den folgenden Link eingesehen werden:

<https://t1p.de/60-Mitteilung>



Winsen (Luhe), 23.12.2021

Im Auftrag

Fehrow

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2021
zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 2/2021 und Nr. 4/2021
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

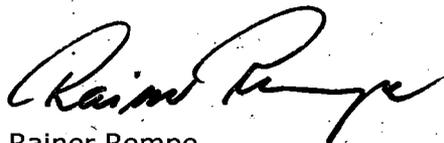
Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission hebe ich meine tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest:

- a) Nr. 2/2021 vom 29.11.2021, Amtsblatt Nr. 48b vom 30.11.2021, Seite 1391 ff. und
- b) Nr. 4/2021 vom 20.12.2021, Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2021, Seite 1502 ff.

mit Wirkung zum 05. Januar 2022 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Winsen, *27.12.21*



Rainer Rempe
Landrat

Hinweise:

- a) Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 3/2021 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Landkreis Harburg bleibt weiterhin in Kraft.
- b) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinärdienst unverzüglich anzuzeigen. (Anzeigepflicht nach § 4 Tiergesundheitsgesetz)
- c) Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Ordnung und Verbraucherschutz – Tierschutz /Tierseuchen unter der Telefonnummer 04171- 693 466 oder unter Tiergesundheit@LKHamburg.de.
- d) Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.Landkreis-Harburg.de

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Einladung ist der Mail als Anlage beigefügt. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adress- und Kommunikationsdaten umgehend dem Bürgermeister oder seiner Verwaltungsvertretung mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. Mail, es sei denn, die Unterlagen (Einladung und Tagesordnung) sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Samtgemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet werden.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auch im Internet unter „www.egestorf.de“ bekannt gemacht.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.
- (2) Sind der Bürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder,
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
- e) ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
- f) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- g) Amtliche Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters,
- h) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
- i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- j) Behandlung von Anfragen und Anregungen,
- k) Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 10 Tagen vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in die Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertragung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) Nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Bürgermeister zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde Teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er

den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (3) Der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentliche Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat
- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge Zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Bürgermeister sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmung der Geschäftsordnung, so kann der Bürgermeister das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Bürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Bürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Bürgermeister bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Hälfte der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die Geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Bürgermeister mitgeteilt, der es dann bekanntlich gibt.

§ 15 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Der Bürgermeister bestimmt zwei Ratsmitglieder als Stimmzähler/innen.

§ 16 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister und an Vorsitzende von Fachausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 4 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden.

- (3) Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Der Bürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Bei Bedarf unterbricht der Bürgermeister die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 20 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem Bürgermeister geleitet.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Egestorf kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festgehalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei einer geheimen Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald 14 Tagen nach jeder Ratssitzung zur Verfügung zu stellen (Ratsportal). Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat. Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden auch im Internet unter „www.egestorf.de“ bekannt gegeben.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Eilentscheidungen können vom Bürgermeister in ganz besonderen Fällen per Telefon oder E-Mail von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses eingeholt werden und sind der nächsten Niederschrift des Verwaltungsausschusses anzufügen.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Ratsmitglieder können als Zuhörer teilnehmen.

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zur Verfügung gestellt (Ratsportal). Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu bewahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

Bei folgenden Gegenständen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln:

- Grundstücksangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Vergaben
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

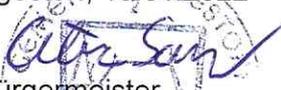
§ 25 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse vom 09.02.2012 außer Kraft.

Egestorf, 15.01.2022


Bürgermeister





Gemeinde Garstedt
Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 12A „Auetal“, 1. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan *Nr. 12A „Auetal“, 1. Änderung* gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan *Nr. 12A „Auetal“, 1. Änderung* und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

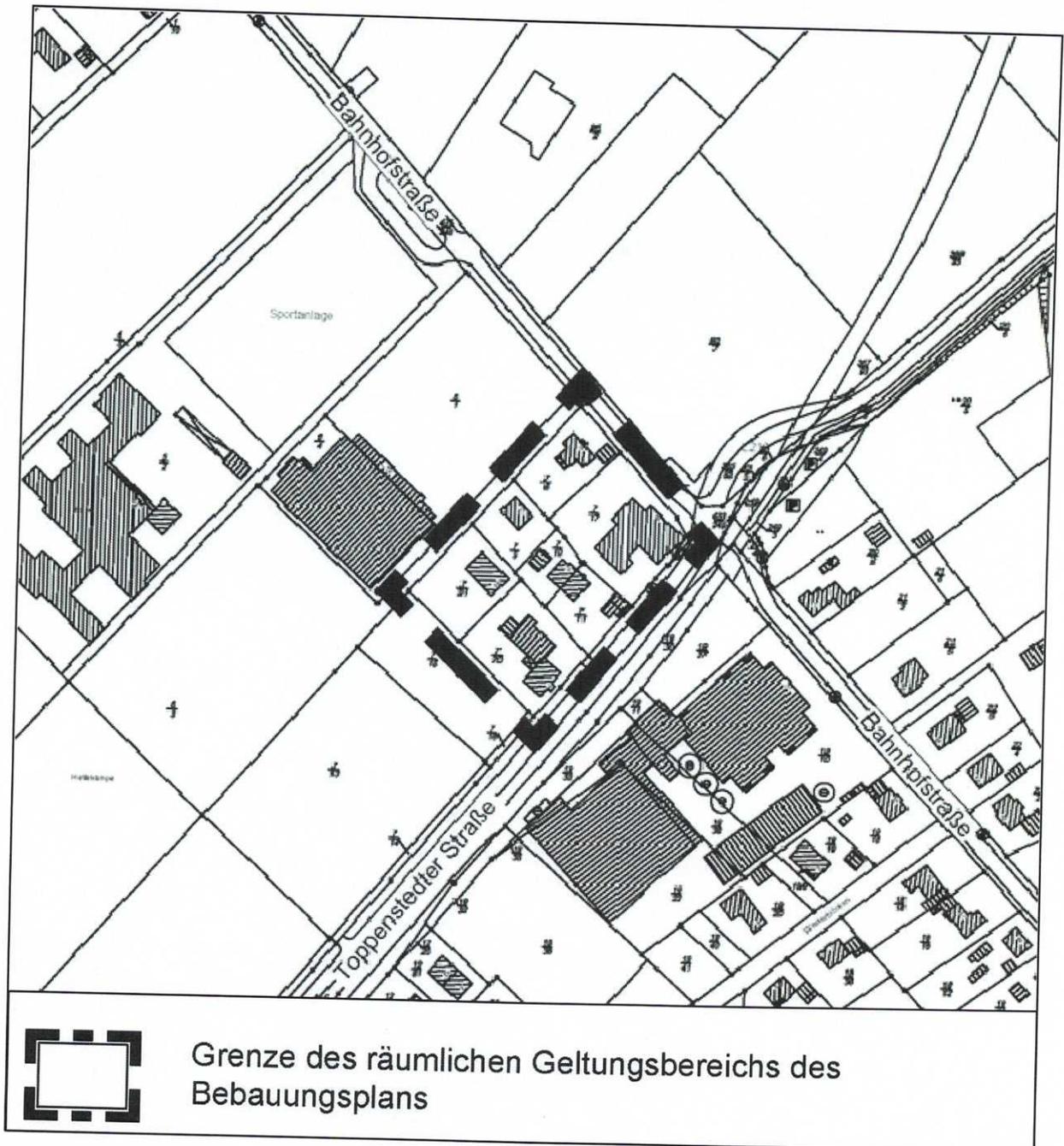
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Garstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan *Nr. 12A „Auetal“, 1. Änderung* gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Übersichtsplan, genordet (ohne Maßstab)



Garstedt, 22.12.2021

Christa Beyer
Christa Beyer
Bürgermeisterin



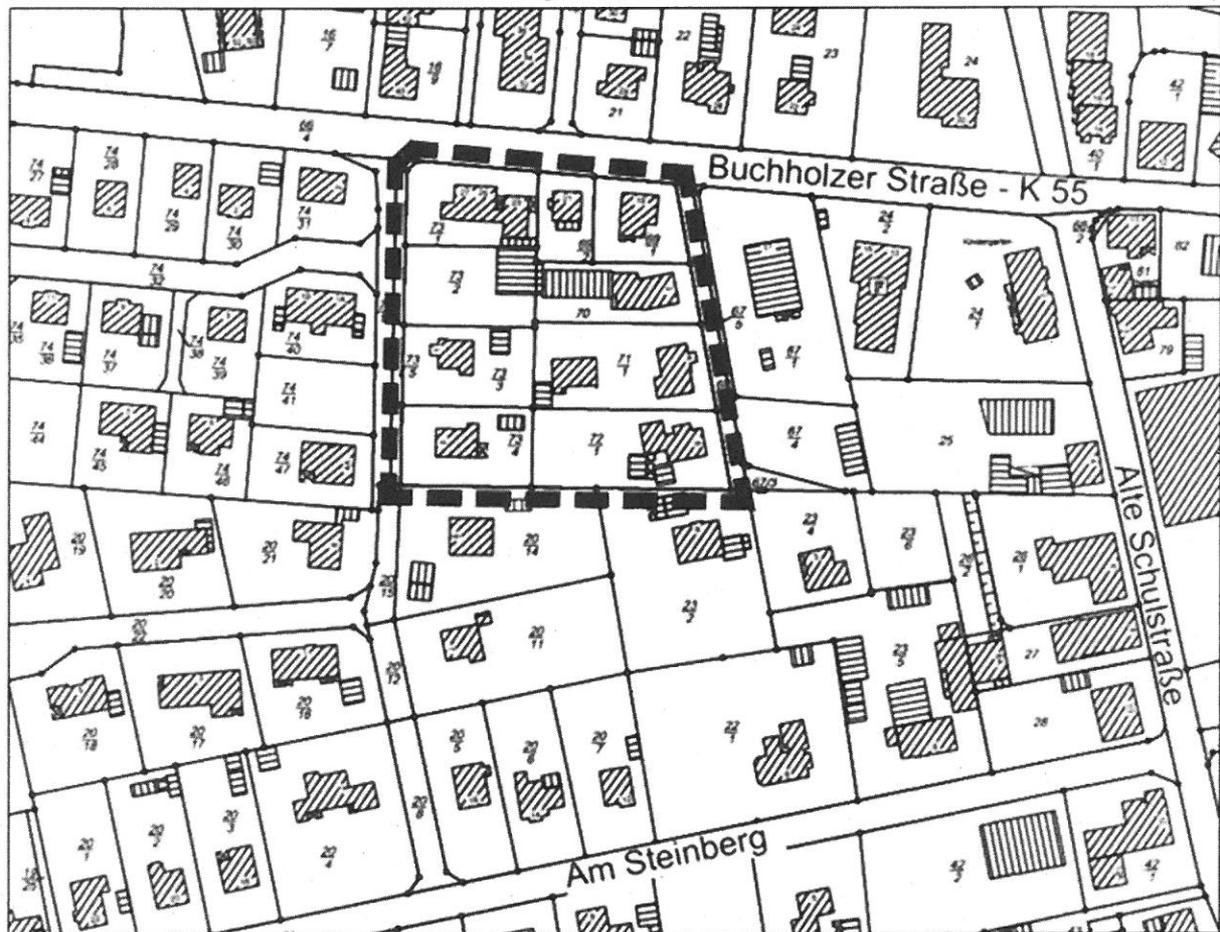
BEKANTMACHUNG

Bebauungsplan „Steinberg“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2021 den Bebauungsplan „Steinberg“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Steinberg“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Steinberg“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1,

21271 Hanstedt zu den Öffnungszeiten eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Außerdem wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und mit seiner Begründung im Internet unter dem Link <https://portal.landkreis-harburg.de/dienstleistungen/bauplanauskunft> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Steinberg“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Hanstedt, den

21.12.2021

(Gemeindedirektor)





S a t z u n g

Zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.11.1983

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

" § 4
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßen-Frontlänge 0,58 Euro. "

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und einer neuer Paragrafenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den *17.12.2021*


Tobias Handtke
Bürgermeister

S a t z u n g

zur 13. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasser- anlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasser- anlagen) in der Fassung vom 07.09.2000



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen bei der Regelabfuhr je m ³ tatsächlicher Abfuhr	66,64 €
b) aus Mehrkammer-Absetzgruben und abflusslosen Sammelgruben je m ³ tatsächlich entnommener Abfuhrmenge bei der Regelentleerung	62,96 €
c) in den Fällen der Buchstaben a und b dieses Absatzes werden für Schlauchüberlängen über 50 m einschließlich eventuell erforderlicher Zwischenpumpe folgende Zuschläge erhoben:	
von 51 - 70 m	0,00 €
von 71 - 90 m	119,00 €
über 90 m	119,00 €

(2) In dem Fall der Buchstaben a und b des Absatzes 1 wird für die Bedarfsentleerung an Wochentagen, auf Anordnung der Gemeinde, eine Zulage für jeweils eine Entsorgungsstelle in Höhe von

0,00 €

an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen, auf Anordnung der Gemeinde, für jeweils eine Entsorgungsstelle in Höhe von

238,00 €

erhoben.

(3) Für zusätzliche An- und Abfahrt nach zwei bereits unternommenen Fehlversuchen, die nicht besonders vergütet werden, und die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, werden Kosten zu den in Absatz 1 genannten Kosten einschließlich aller Nebenleistungen in Höhe von jeweils

71,40 €

erhoben.

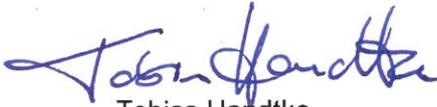
§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 17.12.2021



Tobias Handtke
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der
Samtgemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 11. Oktober 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.029.900 Euro	16.490.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.482.300 Euro	16.564.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.626.300 Euro	16.052.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.219.400 Euro	15.306.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.038.300 Euro	469.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.826.700 Euro	945.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.960.000 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.900 Euro	380.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.624.600 Euro	16.522.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.187.000 Euro	16.632.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2022 auf 10.960.000,-- Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,-- Euro
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt
und für das Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in
Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.300.000,- Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 2.300.000,- Euro
festgesetzt.

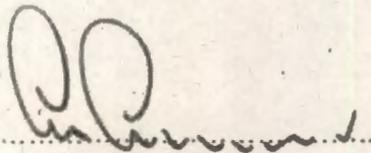
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage
im Haushaltsjahr 2022 auf 51,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen
und im Haushaltsjahr 2023 auf 51,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen
festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach
§ 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu 1.000,- Euro, darüber
hinaus 20 % des Haushaltssolls des jeweiligen Produkt-Sachkontos, maximal aber 5.000,- Euro,
und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,- Euro als unerheblich.

Salzhausen, den 11. Oktober 2021



Wolfgang Krause
(Samtgemeindebürgermeister)

Der Bebauungsplan „Am Rosengarten“ und dessen Begründung können bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf, während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird gemäß § 214 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

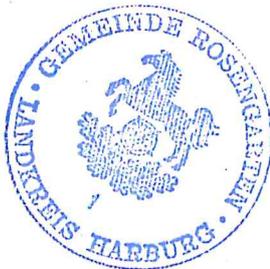
nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den § 39 bis § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt die erste Änderung des Bebauungsplans „Am Rosengarten“ in Ergänzung zum Bebauungsplan „Am Rosengarten“ – der zeitgleich in Kraft tritt - gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.



Seidler
Bürgermeister



Aushang vom 29.12.2021 bis 14.01.2022



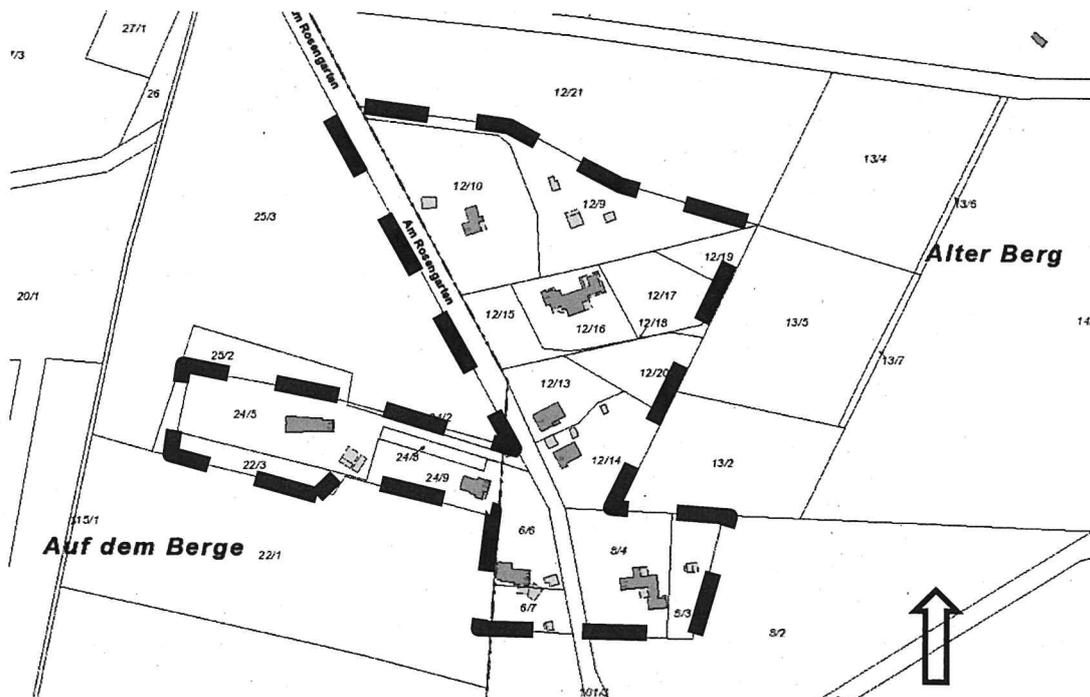
Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 65/2021

Bebauungsplan „Am Rosengarten“ (Ortschaften Vahrendorf, Ehestorf) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2020 den Bebauungsplan „Am Rosengarten“ in den Ortschaften Vahrendorf und Ehestorf gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung vom 08.08.2020 (BGBl. I 1728) und dem § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S.244) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße „Am Rosengarten“ (Flurstück 114/1, Flur 5, Gemarkung Vahrendorf), Nordgrenze Flurstück 12/9, Ostgrenze Flst. 12/19, 12/20, 12/14, Nordgrenze Flst. 8.4, Flst. 8/3, Ostgrenze Flst. 8/3, Südgrenze Flst. 8/3, 8,4 über das Flurstück 101/9 (Straße „Am Rosengarten“), Südgrenze Flst. 6/7, Westgrenze Flst. 6/7, 6/6 (alle Flur 2, Gemarkung Vahrendorf), Südgrenze Flst. 24/9, 24/5, Ost-, Süd- und Westgrenze Flst. 22/3, West- und Nordgrenze Flst. 24/5 und 24/2 (alle Flur 5, Gemarkung Vahrendorf), Westgrenze Flst. 6/3 (Flur 2, Gemarkung Vahrendorf) und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Auszug aus @ LGLN 2020

Der Bebauungsplan „Am Rosengarten“ und dessen Begründung können bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf, während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird gemäß § 214 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den § 39 bis § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Am Rosengarten“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.


Seidler
Bürgermeister



Aushang vom 29.12.2021 bis 14.01.2022